



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>254</b>
3. Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes	254
Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH)	254
Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)	255
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>256</b>
Widmung von Straßen	256
Ausschusssitzungen	258
Tagesordnung der 25. Sitzung des Stadtrates Jena	258
Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zwätzen am 13.11.2016	259
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>262</b>
K15 / Rautal – Erneuerung Oberflächenbefestigung, 2.BA	262
SICHERUNG UND SANIERUNG DER FRAGMENTE DES EHEMALIGEN KARMELITENKLOSTERS	262
Altablagerungsbeseitigung Oelste, Naumburger Straße, (Stadtausgang) 07743 Jena	263

## Beschlüsse des Stadtrates

### 3. Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes

- beschl. am 24.08.2016, Beschl.-Nr. 16/0918-BV

**001** Der 3. Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes (lt. Anlage 1 und 2) der Stadt Jena wird zugestimmt.

#### Begründung:

Gem. Pkt. 1 des Rettungsdienstbereichsplanes ist dessen Überprüfung und ggf. Fortschreibung innerhalb von 2 Jahren vorgesehen.

Der Bedarf an Rettungsmitteln ist unter Beachtung der Einsatzstatistiken jährlich zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

Auf der Grundlage der Auswertung der Einsatzstatistiken der vergangenen Jahre ist eine Anpassung der Vorhaltung der Fahrzeuge des Krankentransports erforderlich. Die wöchentliche Vorhaltung an Krankentransportwagen (KTW) wird von derzeit 312 h auf 349 h erhöht. Dabei werden für fünf KTW die Vorhaltezeiten Montag bis Freitag um je 1 h auf jeweils 9 h sowie für einen KTW um 2 h auf 10 h erhöht. An Wochenenden und Feiertagen wird jeweils für einen KTW die Vorhaltung um 1 h erhöht.

Die Notwendigkeit der Anpassung ergibt sich insbesondere aus dem gesteigerten Einsatzaufkommen und der längeren Einsatzzeit der Fahrzeuge im Krankentransport.

Weiterhin wurde in die Anlage 1 des Rettungsdienstbereichsplan die Anschrift der Rettungswache sowie die Umsetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges vom bisherigen Standort am Klinikum Bachstraße an die Rettungswache im GAZ eingearbeitet.

Die Änderungen wurden am 10.05.2016 im Rettungsdienstbereichsbeirat der Stadt Jena einstimmig bestätigt. Die Kosten für die Erhöhung werden von den Kostenträgern im Rettungsdienst übernommen. Für den Haushalt der Stadt Jena hat die Änderung keine Auswirkungen.

Die öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Durchführenden müssen nicht geändert werden.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf eingesehen werden im Fachdienst Feuerwehr / Rettungsdienst, Am Anger 28, Herr Schörnig, Zi. 01.03\_68.

### Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH)

- beschl. am 24.08.2016, Beschl.-Nr. 16/0964-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

**001** Der Gesellschafter der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) genehmigt die in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) am 27.06.2016 erteilte Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie für das Geschäftsjahr 2015.

#### Begründung:

In der Aufsichtsratssitzung der SWJ am 28.06.2016 wurde zugestimmt, die von der Geschäftsführung der SWJ in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 27.06.2016 abgegebenen Erklärungen zum Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Energie zu genehmigen.

Entsprechend dieser Erklärungen hat die Geschäftsführung der SWJ in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 27.06.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Der Gesellschaftsvertrag (§ 9) der SWJ sieht vor, dass die Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWJ zulässig ist. Da der Oberbürgermeister einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates fassen kann, wird dieser nunmehr dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der Stadtwerke Energie zum 31.12.2015 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Energie die Entlastung zu verweigern.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

**Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)**

- beschl. am 24.08.2016, Beschl.-Nr. 16/0995-BV

**001** Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena wird festgestellt.

**002** Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

**003** Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 2.581.301,63 € wird zu 1.119.279,02 € ausgeschüttet und zu 1.462.022,61 € in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Die Ausschüttung wird wie folgt vorgenommen:

- zahlungswirksame Ausschüttung zum 30.09.2016 187.279,02 €
- Aufrechnung gegen Forderung aus Entschuldungskonzept hälftig zum 30.6. und 31.12.2016, zusammen 932.000,00 €

**Begründung:**

**zu 001 und 002:**

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes KIJ wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Der Lagebericht stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Risiken für den Eigenbetrieb werden im Liquiditätsbereich gesehen. Die Liquiditätsausstattung wird sich in den kommenden Jahren aufgrund der zu erwartenden Investitionen verschlechtern und kann nur durch Ausnutzung bestehender Kontokorrentlinien, städtischer Kredite und durch die Teilnahme am städtischen Cash-Pool sichergestellt werden.

Die Prüfung nach § 85 Thüringer Kommunalordnung i.V.m. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz ist in Anlage 8 des Prüfberichtes dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt 428.575 T€. Das Anlagevermögen beträgt 355.576 T€ und umfasst als Sachanlagen insbesondere die Grundstücke und Gebäude, die Bestandteil des Sondervermögens sind (342.192 T€). Das Eigenkapital beträgt 259.553 T€. Der Eigenbetrieb war 2015 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.581 T€. Am Ergebnis hat der Betriebszweig Immobilien einen Anteil von 2.508 T€ und EDV/TK einen Anteil von 73 T€.

**zu 003:**

Die Werkleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 2.581.301,63 € einen Betrag in Höhe von 1.119.279,02 € an die Stadt Jena auszuschütten.

Vom auszuschüttenden Betrag in Höhe von 1.119.279,02 € wird laut Stadtratsbeschluss von Dezember 2009 entsprechend dem geltenden Zins- und Tilgungsplan für die Entschuldung der Mindestumfang von 932.000,00 € eingesetzt. Die übrigen 187.279,02 € werden zahlungswirksam zum 30.09.2016 an die Stadt ausgeschüttet.

Zur Finanzierung der notwendigen Neubauten schlägt die Werkleitung weiter vor, den nicht ausgeschütteten Betrag in Höhe von 1.462.022,61 € in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2015, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns können in der Zeit vom 16.09. bis 30.09.2015, montags bis donnerstags jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr, beim Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, 07743 Jena, Sekretariat der Werkleitung, 1. OG, eingesehen werden.

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Widmung von Straßen

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

1. Der Verbindungsweg zwischen Anton-Bruckner-Weg und Richard-Strauss-Weg in der Gemarkung Zwätzen, Flur 4, Flurstücke 53/49 und 361 erhält entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Er wird als Fußweg beschränkt festgelegt.



2. Der Verbindungsweg zwischen Heinrich-Schütz-Weg und Carl-Orff-Straße einschließlich der Anschlusswege in das öffentliche Straßennetz in der Gemarkung Zwätzen, Flur 4, Flurstücke 271/1 und 53/46 erhält entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Er wird als Fuß- und Radweg beschränkt festgelegt.



Diese Verfügungen gelten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des KommunalService Jena, Lößstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 07.09.2016

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



### Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **26.09.2016, um 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, eine gemeinsame **Sondersitzung von Stadtentwicklungsausschuss, Beirat Radverkehr & Beirat Kfz-Verkehr** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Information über den aktuellen Planungsstand Innere Westtangente

#### Die Ausschussvorsitzenden

\*\*\*

Am **20.09.2016, 17:00 Uhr** findet im großen Beratungsraum des Gefahrenabwehrzentrums (01.03\_52) Am Anger 28, 3. Etage die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Reporting des Dezernates Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice sowie Hauptproduktbereich zum 30.06.2016
3. Sonstiges

#### Der Ausschussvorsitzende

\*\*\*

Am **20.09.2016, um 19:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Informationen zur Umstrukturierung des Suchtberatungssystems in der Stadt Jena
4. Gesamtkonzept zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Jena (Integrationskonzept)
5. Aktionsplan "Inklusives Jena"
6. Reporting des Dezernates Familie, Bildung und Soziales zum 30.06.2016 (Quartalsbericht 2/2016)
7. Sonstiges

#### Der Ausschussvorsitzende

## Tagesordnung der 25. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, dem 21.09.2016, um 17:00 Uhr** findet im **Rathaus, Markt 1**, die 25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

*Tagesordnung öffentlicher Teil (Beginn: 17:15 Uhr)*

4. Bestätigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Stadtrates am 24.08.2016 - öffentlicher Teil -
5. Bürgerfragestunde
6. Fragestunde
7. Beantwortung Große Anfrage zur "Beleuchtung in der Lichtstadt Jena"
8. Beantwortung Große Anfrage zu "Entwicklung des Kfz-Verkehrs in Jena"
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Umbesetzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena
10. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Beirat Kfz-Verkehr
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Berufung Gemeindevorsteher Ortsteilbürgermeister
12. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Auswertung der Ereignisse des 17.08.16
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Zukünftige Entwicklung der Garagenstandorte auf Grundstücken der Stadt Jena
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wohnbauflächenentwicklung Jena 2030
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Leitlinien für Bürgerbeteiligung
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Kofinanzierung Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017 - 2020
17. Beschlussvorlage Herr Dr. Nitzsche - Verzeichnis der Jenaer Einzelhändler und Onlineshops
18. Beschlussvorlage Herr Dr. Nitzsche - Planungsvarianten Bachstraßenareal (Westtangente)
19. Beschlussvorlage Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen - Mobilitätskonzept Jena-Zentrum und Jena-West
20. Beschlussvorlage Fraktion BÜRGER FÜR JENA - Kurzzeitparken
21. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE., Frau Dr. Jänchen, Herr Prof. Beckstein - Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 15/0534-BV zum qualifizierten Mietspiegel
22. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Diskussion und Beschluss aller Tarifänderungen des Jenaer Nahverkehrs im Stadtrat
23. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Parkgebühren auf kommunalen Parkplätzen
24. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Errichtung und Betreibung einer Toilette auf dem Westbahnhof
25. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zustand der Wander- und Erholungswege
26. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Ergebnis der Prüfung zur Einführung eines Jenaer Modells für kommunale Grundstücksverkäufe nach dem Beispiel der Stadt München
27. Beschlussvorlage Oberbürgermeister -

- 28. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH/Wahl des Abschlussprüfers 2016
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Bestellung Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der Stadt Jena zum 31.12.2016
- 29. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kultur und Marketing (KMJ)
- 30. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 36 "Hotel am Planetarium"
- 31. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Bebauungsplan B-J 37 "Mittlerer Spitzweidenweg": Abwägungsbeschluss
- 32. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Bebauungsplan B-J 37 "Mittlerer Spitzweidenweg: Satzungsbeschluss
- 33. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Erlass der neuen Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Jena
- 34. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neufassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Jena (SF-RL)
- 35. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Kindertagesstättenbedarfsplan 2016/2017
- 36. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gesamtkonzept zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Jena (Integrationskonzept)
- 37. Beschlussvorlage Herr Dr. Nitzsche - Bordsteinabsenkungen
- 38. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 30.06.2016 (Quartalsbericht 2/2016)

**Die Fortsetzung der 25. Sitzung des Stadtrates findet bei Nichtabarbeitung der Tagesordnung am Dienstag,**

**27.09.2016, 17:00 Uhr**

**im Volksbad, Knebelstraße 10 statt.**

Dr. Albrecht Schröter  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zwätzen am 13.11.2016**

1. Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Zwätzen wird am 13.11.2016 der Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Jena gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:  
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind für den Ortsteil Zwätzen 50 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO beizufügen, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte



Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Jena ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind.

Das sind für den Ortsteil Zwätzen 40 Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Das sind für den Ortsteil Zwätzen 40 Unterschriften. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Jena aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Bürgerservice der Stadt Jena bis zum 34. Tag vor der Wahl - 10.10.2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Zeit von Montags, Mittwochs und Freitags 09.00 bis 13.00 Uhr sowie Dienstags und Donnerstags von 09.00 bis 18.00 Uhr im Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum im Bürgerservice der Stadt Jena

aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Jena mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl, also dem 30.09.2016 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, also dem 30.09.2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl, also dem 10.10.2016 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena erfolgen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

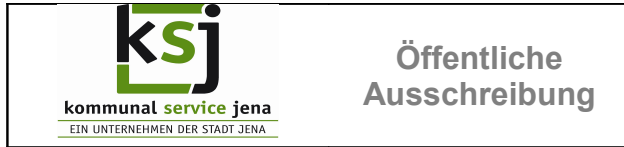
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, also dem 10.10.2016 bis 18.00 Uhr behoben sein. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena. Am 33. Tag vor der Wahl, also dem 09.10.2016, tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWVO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 09.09.2016

gez. Dr. Albrecht Schröder  
OBERBÜRGERMEISTER

## Öffentliche Ausschreibungen



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung, nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, schreibt folgende Baumaßnahme als auf der Internetseite des KSJ ([www.ksj.jena.de/ausschreibung](http://www.ksj.jena.de/ausschreibung)) und auf [www.bund.de](http://www.bund.de) unter der Kennziffer: 1675629 öffentlich aus.

#### Vorhabensbezeichnung: **K15 / Rautal – Erneuerung Oberflächenbefestigung, 2.BA**

**Art des Vorhabens:**  
Straßenbauarbeiten



### Ausschreibung von Bauleistungen – Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

**Auftraggeber:**  
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

**Vorhaben:**  
**SICHERUNG UND SANIERUNG DER FRAGMENTE DES EHEMALIGEN KARMELITENKLOSTERS**  
EHEMALIGES KARMELITENKLOSTER, Engelplatz 1, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

#### Los 8 Metallbauarbeiten

Leistung:

- ca. 20 m<sup>2</sup> aufgeständerter Fußbodenunterbau
- ca. 6 m<sup>2</sup> begehbare Glasboden
- 10 Vitrinen und Aufsteller aus Cortenstahl z.T. mit Glashauben
- 10 Stelen für Leuchtmittel im Innenbereich
- 1 Stele Außenbereich
- 1 Gitterrost für Brunnenabdeckung
- 1 Traggerüst für Ausstellungsgegenstände aus Cortenstahlprofilen

Entgelt: 10,00 €  
Ausführungsfrist: 50. KW 2016 bis 04. KW 2017  
Eröffnungstermin: **28.09.2016, 13:00 Uhr**  
Zuschlagsfrist: 15.11.2016

#### Los 9 Fußbodenverlegearbeiten

Leistung:

- ca. 70 m<sup>2</sup> Fußbodenverlegearbeiten einer kohlegebrannten
- Ziegelplatte im Läuferverband auf UK aus Stahl (20 m<sup>2</sup>) bzw.
- im Mittelbett auf Bodenplatte aus Beton (ca. 50 m<sup>2</sup>)

Entgelt: 10,00 €  
Ausführungsfrist: 50. KW 2016 bis 04. KW 2017  
Eröffnungstermin: **28.09.2016 13:20 Uhr**  
Zuschlagsfrist: 15.11.2016

#### Los 10 Restauratorische Leistungen

Leistung:

- ca. 250 m<sup>2</sup> Konservierung Innenputz, einschl. Fassungsfragmente mit anschließender Überfassung
- ca. 50 m<sup>2</sup> Konservierung Reste des Außenputzes einschl. Fassungsfragmente und anschließender Überfassung
- Retusche bzw. Rekonstruktion von Kleinstflächen hist. Befunde als Befundfenster

Entgelt: 10,00 €  
Ausführungsfrist: 43. KW 2016 bis 12. KW 2017  
Eröffnungstermin: **28.09.2016 13:40 Uhr**  
Zuschlagsfrist: 15.11.2016

#### Los 12 Elektroinstallation

Leistung:

- 1 Unterverteilung mit Reiheneinbaugeräten
- ca. 1.000 m Kabel und Leitungen inkl. Leerrohren
- 2 Fußbodentanks
- ca. 20 Installationsgeräte und ca. 25 Leuchtenanschlüsse
- Bedarfsabhängige Lichtsteuerung auf Basis KNX
- Dienstneutrale Verkabelung Klasse EA

Entgelt: 19,00 €  
Ausführungsfrist: 43. KW 2016 bis 12. KW 2017  
Eröffnungstermin: **28.09.2016 14:00 Uhr**  
Zuschlagsfrist: 15.11.2016

#### Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.711901** und dem Vermerk "KARMELITENKLOSTER Los ....". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage [www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen) unter dem entsprechenden Los zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden die Vergabeunterlagen sowie alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bie-

ter an die registrierte E-Mail-Adresse kostenfrei versendet  
(Jedoch nicht vor dem 15.09.2016).

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die  
Vergabeunterlagen finden Sie unter:**

[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)



**Ausschreibung von Bauleistungen – Öffentliche  
Ausschreibung nach VOB/A 2016 Abschnitt 1**

**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703  
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer  
1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

**Vorhaben:**

**Altablagerungsbeseitigung Oelste,  
Naumburger Straße, (Stadtausgang) 07743  
Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

**Los 01 Altablagerungsbeseitigung Oelste**

**Leistung:**

Aufnehmen, Separieren, Verwerten, Entsorgen von ca.  
9.000 m<sup>3</sup> eines Asche-Erdstoff-Gemisches mit Anteilen  
von Bauschutt, Schrott und hausmüllartigen  
Bestandteilen

Liefern und Einbauen von ca. 5.500 m<sup>3</sup> Erdstoff

Entgelt: 19,00€

Ausführungsfrist: 17.10.2016 bis 19.12.2016

Eröffnungstermin: 30.09.2016, 11:00Uhr

Zuschlagsfrist: 14.10.2016

**Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt  
erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die  
Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt  
werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw.  
Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers  
bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033  
030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.7318** und  
dem Vermerk "Altablagerungsbeseitigung Oelste". Das  
eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden  
nicht akzeptiert!

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage  
[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen) unter dem entsprechenden  
Los zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist,  
werden die Vergabeunterlagen sowie alle Änderungen  
und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem  
Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse kostenfrei  
versendet (jedoch nicht vor dem 15.09.2016).

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die  
Vergabeunterlagen finden Sie unter:**

[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)

**ABO-Bestellung** (Bitte im Original einreichen!)

Ich bestelle / wir bestellen ab \_\_\_\_\_  
 Monat/Jahr

\_\_\_\_\_ Exemplar/Exemplare „**Amtsblatt der Stadt Jena**“  per Lastschrift /  per Rechnung

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen (sh. unten)

**SEPA-Lastschrift-Mandat**

Mandatsreferenznummer:	* Kassenzeichen / Personenkonto	** lfd.-Nr.	Gläubiger-Identifikationsnummer:
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE15ZZZ0000099609

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Jena, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Jena auf mein (unser) Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Name Kontoinhaber:	
*Straße, Hausnummer:	
*PLZ, Ort:	

*Kreditinstitut:	
*IBAN-Code:	D E <input type="text"/>
*BIC-Code:	<input type="text"/>

(\* = Pflichtfelder; \*\* = nur durch den Fachdienst Buchhaltung und Vollstreckung auszufüllen)

Ausführungsmodalitäten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

wiederkehrende Zahlung

einmalige Zahlung

Nur ein vollständig und eigenhändiges ausgefülltes Mandat ist gültig. Eine Änderung der IBAN und BIC ist dem FD Buchhaltung und Vollstreckung bzw. dem Bereich des Oberbürgermeisters rechtzeitig schriftlich vor Fälligkeit mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Kontoinhaber

**Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters**  
 Tel. 03641 / 492111 Fax 03641 / 492020 E-Mail: amtsblatt@jena.de  
 Am Anger 15 Postfach 100338  
 07743 Jena 07703 Jena

**Allgemeine Bezugsbedingungen** (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)  
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €  
 III. im Abonnement:  
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €  
 Rechnung 28,80 €  
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €  
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres  
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)